

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

- a. Tötung eines anderen Menschen
- b. Tatbezogene Mordmerkmale

Ⓟ Wie ist eine verfassungskonforme Anwendung des § 211 StGB zu gewährleisten?

restriktive Auslegung / positive/negative Typenkorrektur / Rechtsfolgenlösung

- aa. Heimtücke 🗨

Schutzvorkehrungen von Kleinkindern/Besinnungslosen (*schutzbereite Dritte*)

Ⓟ Wie ist das Mordmerkmal der Heimtücke teleologisch zu reduzieren?

feindliche Willensrichtung / verwerflicher Vertrauensbruch / tückisch-verschlagen

Ⓟ Genügt es, wenn das Opfer arglos ist, bevor es gezielt in eine Falle gelockt wird?

- bb. Grausamkeit 🗨

- cc. Begehung mit gemeingefährlichen Mitteln 🗨

Ⓟ Kann mit gemeingefährlichen Mitteln durch Unterlassen gehandelt werden?

Ⓟ Sind Mittel gemeingefährlich, wenn die Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist?

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz (hinsichtlich des objektiven Tatbestands)
- b. Täterbezogene Mordmerkmale

- aa. Niedrige Beweggründe

- (1) Mordlust
- (2) Befriedigung des Geschlechtstriebes
- (3) Habgier 🗨

Ⓟ Handelt habgierig, wer sich lediglich Aufwendungen ersparen will?

- (4) Sonstige niedrige Beweggründe 🗨

- bb. Förderung anderer Straftat

Ⓟ Genügt für die zu ermöglichende/verdeckende Straftat Eventualvorsatz?

Ⓟ Kann ein Mord in Ermöglichungs-/Verdeckungsabsicht auch durch Unterlassen begangen werden?

- (1) Ermöglichungsabsicht
- (2) Verdeckungsabsicht

Ⓟ Genügt zur Verdeckungsabsicht auch die Absicht, außerstrafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden?

3. Tatbestandsverschiebung

Ⓟ Ist ein Tatbeteiligter wegen Mordes aufgrund eines täterbezogenen Mordmerkmals nur zu bestrafen, wenn er selbst das täterbezogene Mordmerkmal verwirklicht (§ 28 StGB)?

II. RECHTSWIDRIGKEIT → beachte § 216

III. SCHULD